



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 04/2021

Abmahnung vor Kündigung?

Die Abmahnung ist häufig der letzte Schritt vor einer Kündigung. Es gibt aber tatsächlich Fälle, in denen eine Abmahnung aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.

Denn: Außerhalb des Kündigungsschutzes können Sie eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines Kündigungsgrundes aussprechen. Dann benötigen Sie vor Ausspruch einer Kündigung auch keine Abmahnung.

Der allgemeine Kündigungsschutz

Wesentlich komplizierter wird das Verfahren, wenn der allgemeine Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) eingreift. Dann benötigen brauchen Sie nämlich einen Kündigungsgrund, der auch im Falle einer Klage von einem Arbeitsgericht überprüft wird.

Regelmäßig müssen Sie dann vor Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung eine vorangegangene vergebliche Abmahnung ausgesprochen haben. Sie dürfen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nämlich nur als allerletztes Mittel in Betracht ziehen.

Sie haben die wesentlichen Teile des KSchG anzuwenden, wenn

- der zu kündigende Arbeitnehmer länger als 6 Monate bei Ihnen beschäftigt ist (§ 1 KSchG) und
- Ihr Betrieb mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 23 KSchG).

Arbeitszeit wöchentlich:	Gezählt mit:
nicht mehr als 20 Stunden	0,5
nicht mehr als 30 Stunden	0,75
mehr als 30 Stunden	1,0

Weitere Informationen bei Ihrem Personalberater Jochen Riedel